



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Freitag, 09.05.2025

Nr. 24



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029) | Seite: 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Bürgerbudget der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029) | Seite: 3 |
| 3. | Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung) | Seite: 4 |
| 4. | Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree | Seite: 10 |
| 5. | Gebührensatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree | Seite: 14 |

Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|----|---|-----------|
| 6. | Wasser- und Bodenanalysen in Fürstenwalde/Spree | Seite: 16 |
|----|---|-----------|

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

1.

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029)

Der Bürgermeister macht Folgendes bekannt:

Der Vorsitzende hat zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024 – 2029) am

Datum: Dienstag, 13.05.2025

Zeit: 18:30 Uhr

Ort: Festsaal des Alten Rathauses, Am Markt 1, 15517 Fürstenwalde/Spree

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Administratives

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 3 Beschluss zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 4 Niederschriften der Sitzungen
- 5 Informationen des Vorsitzenden
- 6 Informationen der Beiräte
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht zum Denkmalschutz in Fürstenwalde | BE: Frau Mamerow, Herr Casper Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Oder-Spree

Beschlussvorlagen des Bürgermeisters

- 9 Beratung: Benennung einer Straße in Fürstenwalde-Nord BV/24-29/0123
- 10 Beantwortung von schriftlichen Anfragen
- 11 Mündliche Anfragen von Stadtverordneten
- 12 Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 14 Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen
- 15 Beantwortung von nichtöffentlichen schriftlichen Anfragen
- 16 Nichtöffentliche mündliche Anfragen von Stadtverordneten
- 17 Schließung der Sitzung

Fürstenwalde/Spree, 08.05.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

2.

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Bürgerbudget der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024-2029)

Der Bürgermeister macht Folgendes bekannt:

Der Vorsitzende hat zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Bürgerbudget der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlperiode 2024 – 2029) am

Datum: Mittwoch, 14.05.2025

Zeit: 18:30 Uhr

Ort: Festsaal des Alten Rathauses, Am Markt 1, 15517 Fürstenwalde/Spree

mit folgender Tagesordnung eingeladen:

Administratives

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 3 Beschluss zur Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 4 Niederschriften der Sitzungen
- 5 Informationen des Vorsitzenden
- 6 Informationen der Beiräte
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Beratung zu freiwilligen Leistungen im Haushalt 2025

Beschlussvorlagen des Bürgermeisters

- 9 Beratung: 1. Änderung zum Stellenplan 2025 BV/24-29/0115
- 10 Beantwortung von schriftlichen Anfragen
- 11 Mündliche Anfragen von Stadtverordneten
- 12 Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 14 Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen

Nichtöffentliche Beschlussvorlagen des Bürgermeisters

- 15 Beantwortung von nichtöffentlichen schriftlichen Anfragen
- 16 Nichtöffentliche mündliche Anfragen von Stadtverordneten
- 17 Schließung der Sitzung

Fürstenwalde/Spree, 09.05.2025

gez.

Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

3.

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 05.03.2024, (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG wird für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schülerinnen und Schüler die in Fürstenwalde/Spree und in den Gemeinden, für die die Stadt Fürstenwalde/Spree und der Landkreis Oder-Spree (Grundschule „Spree-Campus“) auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die Zuständigkeit als Schulträger übernommen hat, schulpflichtig sind.

§ 3 Zuordnung

- (1) Für die vier Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree und die Grundschule des Spree-Campus des Landkreises Oder-Spree werden fünf Schulbezirke gebildet. Der Schulbezirk fünf (SB 5) liegt in der Trägerschaft des Landkreises Oder-Spree. Die Schulbezirke eins und fünf (SB 1 und SB 5) bilden ein Überschneidungsgebiet. Die Schulbezirke zwei (SB 2), drei (SB 3) und vier (SB 4) sind grundsätzlich feste Schulbezirke. Die örtliche Zuständigkeit der Grundschulen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sollte aus tatsächlichen Gründen eine Aufnahme in die Schule des SB 5 nicht möglich sein, dann hat die Anmeldung in SB 1 zu erfolgen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree“ vom 10.12.2020 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 30.04.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Anlage zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die vier Grundschulen der Stadt Fürstenwalde/Spree und die Grundschule des Spree-Campus des Landkreis Oder-Spree (Schulbezirkssatzung) – Straßenverzeichnis gemäß Beschluss vom 27.02.2025

Schulbezirk 1

Gerhard-Goßmann-Grundschule,

Siegfried-Hirschmann-Straße 4, 15517 Fürstenwalde/Spree

Akazienweg, Albert-Genz-Straße, Alexisstraße, Alte Langewahler Chaussee 1-12; 40-49, Alte Petersdorfer Straße, Alter Postweg, An der Autobahn, An der Kohlenbahn, August-Bebel-Straße 58-84, Auto-Focus,
 Bergschlößchenweg (FW), Bettina-von-Arnim-Straße, Braunsdorfer Chaussee, Breitenbachstraße, Breite Straße, Buchenweg,
 Dr.-Sammelweis-Straße,
 Ebereschenstraße, Erich-Weinert-Siedlung, Erich-Weinert-Straße, Erlenweg,
 Ferdinand-Bauer-Straße, Fliederweg, Friedenstraße, Friedhofstraße, Friedrich-Naumann-Platz, Fritz-Reuter-Straße,
 Gellertstraße, Georg-Büchner-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße, Gottfried-Bürger-Straße, Gottfried-Keller-Straße, Grenzstraße (FW), Grüner Grund,
 Hans-Sachs-Straße, Hans-Thoma-Straße, Hauffstraße, Heinrich-Zille-Straße,
 Johannes-R.-Becher-Straße,
 Kastanienweg, Kiesweg, Klaus-Groth-Straße, Kleiststraße, Körnerstraße,
 Lange Straße, Laubenkolonie Gute Hoffnung, Lea-Grundig-Weg, Leistikowstraße, Lenaustraße, Liliencronweg, Lotichiusstraße, Luchweg, Luise-Hensel-Straße, Lützowring,
 Marie-Harrer-Straße, Margarete-Rochlitz-Weg, Martha-Ulfert-Weg,
 Neu Golmer Weg,
 Pappelweg, Paul-Frost-Ring, Petersdorfer Straße, Puschkinstraße,
 Rauener Kirchweg, Rauener Straße, Richard-Tauber-Straße, Ringstraße, Robinienweg, Rosenstraße, Roteichenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Rückertstraße,
 Saarower Chaussee, Schillerstraße, Schlehenweg, Schubertstraße, Siegfried-Hirschmann-Straße, Spreenhagener Straße,
 Theodor-Storm-Straße, Tieckstraße,
 Uhlandstraße, Ulmenring,
 Wacholderstraße, Waldstraße, Wielandstraße, Wilhelm-Busch-Straße,
 Ziegeleiweg

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

Schulbezirk 2

Theodor-Fontane-Grundschule,

Windmühlenstraße 11, 15517 Fürstenwalde/Spree

Albert-Kleeberg-Straße, Alte Neuendorfer Straße, Am Rechenzentrum, Am Schloßturm, Am Wasserturm, Artur-Becker-Straße,
Bergstraße, Berkenbrücker Chaussee, Bischofstraße, Blumenstraße, Briesener Straße, Buckower-Straße,
Clausiusstraße,
Domgasse, Domplatz, Domstraße, Dorothea-von-Reppen-Weg,
Feldstraße, Fiete-Schulze-Straße, Forsthaus Beerenbusch, Frankfurter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Fuchskörnung,
Gartenstraße, Georg-Büchner-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Gewerbeparkring, Gröbenstraße, Grünstraße
Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Herderstraße, Holzstraße,
Industriestraße, Inspektorgasse,
James-Watt-Straße,
Kehrwiederstraße, Kirchhofstraße, Kunstpfeifergasse,
Lebuser Straße, Lindenstraße, Luisenstraße,
Magazinstraße, Mandelstraße, Mühlenbrücken,
Neue Gartenstraße,
Paradeplatz,
Reinheimer Straße, Reiterbahn,
Schloßstraße, Schulstraße, Seelower Straße, Seilerplatz, Seilerstraße, Spreebrücke, Stadtgraben,
Thomas-Edison-Straße, Töpferstraße, Trianonstraße, Turmstraße,
Uferstraße, Ulanenring,
Waldweg, Wassergasse, Wilhelmstraße, Windmühlenstraße,

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

Schulbezirk 3
Sonnengrundsche,
Trebuser Straße 46A, 15517 Fürstenwalde/Spree

Altstadt, Altstädter Platz, Altstädter Ring, Am Alten Sauerstoffwerk, Am Bahnhof, Am Berghang, Am Festplatz, Am Heizwerk, Am Kaiserhof, Am Markt, Am Niederlagetor, Am Nordstern, Ampferweg, Amselweg, Am Stadtpark, Am Stern, An der Bahn, An der Staatsreserve, August-Crelle-Straße, Ausbau West-Bahnhaus,
Beerfelder Straße, Berliner Straße, Birkenweg, Brombeerweg, Buchholzer Straße, Bullenweg, Clematisweg,
Distelweg, Dr.-Cupei-Straße, Dr.-Goltz-Straße, Drosselweg, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße,
Eisenbahnstraße, Erikaweg, Ernst-Grube-Straße, Ernst-Thälmann-Straße,
Fabrikstraße, Fichtenwinkel, Fingerkrautweg, Finkenweg, Fischerstraße, Försterei Kleine Heide, Förstereiweg, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Friesen-Stadion, Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring, Fürstenwalder Straße,
Ginsterweg, Goetheplatz, Große Tränke,
Hangelsberger Chaussee, Hangelsberger Weg, Hegelstraße, Heideherr-Schultze-Weg, Heidenelkenweg, Henry-Hall-Straße, Hinter der Stadtmauer,
Irisweg
Jahnstraße (Hausnummern 13-38B), Jänickendorfer Straße, Julius-Pintsch-Ring,
Karl-Cheret-Straße (Hausnummern bis 2 und ab 8), Karl-Marx-Straße, Kiefernweg, Kienbaumer Weg, Lina-Radke-Weg,
Magnus-Poser-Straße, Maria-Merian-Weg, Martinigarten, Meisenweg, Mittelstraße, Molkenberg, Molkenberger Straße, Mühlenstraße,
Nachtigallenweg, Nordstraße (Hausnummern bis 3 und ab 11),
Onkel-Toms-Hütte, Ottomar-Geschke-Platz, Otto-Nuschke-Straße, Otto-Ulinski-Straße,
Palmnicken, Parkallee, Parkring, Parkstraße, Pipergestell, Privatweg,
Rathausstraße, Rathenaustraße, Richard-Soland-Ring, Richard-Strauss-Straße (Hausnummern bis 5 und ab 6), Robert-Havemann-Straße, Rotkehlchenweg,
Schäferweg, Schellingstraße, Schweinemarkt, Sembritzkistraße, Siebweg, Strausberger Straße (Hausnummern ab 13),
Trebuser Straße, Tuchmacherstraße,
Verdistraße, Vogelsang, Vogelweg,
Weinberggrund, Werner-Seelenbinder-Straße, Wiesengrund, Wiesenweg, Wilhelm-Raabe-Straße, Wobringstraße,
Zur Pintschbrücke,

Ortsteile Heideland, Molkenberg, Trebus (Straßen sind in der obigen Auflistung enthalten),
Gemeinde Steinhöfel (Ortsteile Jänickendorf, Beerfelde, Gölsdorf, Schönfelde)

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

Schulbezirk 4
Sigmund-Jähn-Grundschule,
Wladislaw-Wolkow-Straße 36, 15517 Fürstenwalde/Spree

An der Oderbruchbahn, Auf den Weinbergen, Ausbau Ost,
 Beethovenstraße, Borodinstraße, Buchholzer Chaussee, Buggenhagenstraße, Buschgarten,
 Daheim,
 Ehrenfried-Jopp-Straße, Ernst-Laas-Straße,
 Fichtestraße, Friesenstraße,
 Galileo-Galilei-Straße, Georgi-Dobrowolski-Straße, Große Freizeit,
 Haydnstraße, Hölderlinstraße,
 Jahnstraße (Hausnummern bis 12 und ab 39), Johannes-Kepler-Straße, Johann-Sebastian-Bach-
 Straße, Julian-Marchlewski-Straße, Juri-Gagarin-Straße, Justus-Jonas-Straße,
 Kantstraße, Karl-Cheret-Straße (Hausnummern 3-7), Karl-Liebknecht-Straße, Käthe-Kollwitz-
 Straße, Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring, Kupferlake, Küstriner Straße,
 Laubenkolonie Nord-Ost,
 Mannheimer Straße, Martin-Luther-Platz, Martin-Luther-Straße, Melanchthonstraße, Morgenlän-
 derweg, Mozartstraße,
 Nikolaus-Kopernikus-Straße, Nikolaus-Otto-Straße, Nordstraße (Hausnummern 4-10),
 Otto-Lilienthal-Straße,
 Rawitscher Straße, Rebstockstraße, Richard-Strauss-Straße (Hausnummern 5C-F), Richard-Wagner-
 Straße, Rosengartenweg, Rudolf-Diesel-Straße,
 Siedlerweg, Steinhöfeler Chaussee, Strausberger Straße (Hausnummern bis 12),
 Triftstraße, Tschaikowskistraße,
 Weinbergshöhe, Wladimir-Komarow-Straße, Wladislaw-Wolkow-Straße, Wriezener Straße,
 Zum Gleis,

Gemeinde Steinhöfel (Ortsteile Buchholz, Neuendorf im Sande)

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

Schulbezirk 5
Grundschule des Spree-Campus
Lise-Meitner-Straße 26

Albert-Einstein-Straße, Alte Langewahler Chaussee 13-39 B, Am Bahndamm, Am Waldemarplatz, Annemirl-Bauer-Straße, August-Bebel-Straße 1-57; 85-136, Bahnhofstraße, Beerenweg, Beeskower Chaussee, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Charlotte-Apel-Straße, Charlotte-Fenske-Straße, Clara-Grunwald-Weg, Edeltraut-Soot-Straße, Elisabeth-Brade-Straße, Emma-Reich-Straße, Feldweg, Fenchelweg, Frieda-Engel-Weg, Gärtnerstraße, Gersdorffstraße, Gertrud-Fliegenschmidt-Weg, Goethestraße, Gutswiesenweg, Heckenweg, Heideweg, Heuweg, Kabelwerkstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Krausestraße, Kurt-Wendt-Straße, Kurze Straße, Langewahler Straße, Lessingstraße, Lily-Braun-Straße, Lise-Meitner-Straße, Lortzingstraße, Marie-Curie-Straße, Marie-Grasnick-Weg, Mitschurinstraße, Neue Spreestraße, Neue Straße, Otto-Hahn-Straße, Platz der Republik, Platz der Solidarität, Platz des Gedenkens, Poststraße, Puschkinplatz, Querstraße, Reifenwerkkring, Reifenwerkstraße, Ring der Freundschaft, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Sandweg, Schillerstraße, Smetanastraße, Splettstößerstraße, Spreestraße, Steinweg, Straße der Einheit, Szymanowskistraße, Tränkeweg, Waldemarplatz, Waldemarstraße, Waldrandsiedlung, Weideweg, Wilhelm-Röntgen-Straße, Wilhelm-Stolze-Platz, Zur Ketschendorfer Feldmark,

Gemeinde Rauen und Gemeinde Langewahl

Hinweis:

Bei den Hausnummern sind bei „ab“ und „bis“ die genannten Nummern einbezogen. Buchstabennummern liegen in der Zählfolge hinter den Hausnummern ohne Buchstaben, auch wenn die Reihenfolge in der Realität davon abweicht.

Straßen welche nach der Beschlussfassung entstehen und dadurch nicht in der obigen Liste genannt sind, werden dem Schulbezirk der nächstliegenden Straße zugeordnet.

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
--------------	---------------------	--------	---

Amtlicher Teil

4.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung in der Stadt Fürstenwalde/Spree, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist es, die freie Meinungsbildung zu fördern, zur kulturellen Bildung, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Teilhabe und Chancengerechtigkeit beizutragen. Dafür stellt sie einen aktuellen, bedarfsorientierten Medienbestand aus gedruckten und elektronischen Medien, frei zugängliche, digitale Informationsquellen sowie technische Geräte für die Nutzung bereit. Sie informiert und berät ihre Nutzerinnen und Nutzer, bietet die dazugehörigen Serviceleistungen und ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm an. Kinder-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen werden mit kultur- und medienpädagogischen Angeboten unterstützt.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree gilt die Hausordnung. Mit Betreten der Bibliothek erkennt die benutzende Person diese an.
- (5) Die Leitung der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter üben in den Räumen der Stadtbibliothek das Hausrecht aus.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises mit amtlichem Adressennachweis und einem noch gültigen Aufenthaltstitel.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- (3) Kinder- und Jugendeinrichtungen, Vereine, Behörden, Firmen und andere juristische Personen (kooperative Nutzer) melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an. Es können bis zu zwei weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- (4) Bei der Anmeldung werden zur Abwicklung des Ausleihverfahrens personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 13 DSGVO) erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (5) Die Anerkennung der Benutzungssatzung und die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Daten erfolgen durch Unterschrift der Nutzerin oder des Nutzers. Die Daten werden spätestens 3 Jahre nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Jede sich anmeldende Person erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertrag-

Amtlicher Teil

bar und sorgfältig zu verwahren. Der Verlust, Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines neuen Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

- (7) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Benutzerausweise ihrer Kinder vornehmen wollen.
- (8) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Wird der Schaden durch eine minderjährige Person verursacht, so haften die Erziehungsberechtigten, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Benutzung aller Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände ist gebührenpflichtig und wird in der Gebührensatzung geregelt.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die Medien in der Regel mit folgenden Leihfristen entliehen:

Bücher, Spiele, Hörbücher	4 Wochen
Zeitungen, Zeitschriften, Musik-CDs, Elektronische Spiele	2 Wochen
DVDs, Blu-rays	1 Woche

- (4) Für aktuelle Medien und Medien mit einer hohen Nachfrage kann die Bibliothek kürzere Leihfristen bestimmen.
- (5) Gegenstände der „Bibliothek der Dinge“ sind nur von natürlichen Personen ab 18 Jahren mit einem gültigen Bibliotheksausweis ausleihbar. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich.
- (6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt.
- (7) Medien, die zurzeit entliehen sind, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (8) Für die Medienausleihe an Minderjährige gelten die nach dem Jugendschutz vergebenen Altersfreigaben.
- (9) Entlehene Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Im Auftrag bestellt die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Der Auftrag erfolgt gegen Gebühr. Für die Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.
- (11) Mit Rückgabe des Benutzerausweises endet das Benutzungsverhältnis. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (12) Aufgestellte Kopiergeräte und Drucker können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

§ 4 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbibliothek Fürstenwalde ermöglicht den Zugang zum Internet und die Arbeit an Multimedialeplätzen.
- (2) Die für die Nutzung zur Verfügung stehenden Computerarbeitsplätze und mobilen Geräte können von allen Personen ab dem 7. Lebensjahr genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein gültiger Benutzerausweis der Bibliothek.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht bedarfsweise die Nutzung zeitlich zu beschränken.
- (4) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf nicht auf dem Rechner der Bibliothek installiert oder ausgeführt werden.
- (5) Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht erlaubt und führen zum Ausschluss von der Benutzung. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (6) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
- (7) Rassistische und diskriminierende sowie strafrechtlich relevante und jugendgefährdende Inhalte dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.
- (8) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder an Geräten der nutzenden Person entstehen. Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen.
- (9) Verstöße gegen die Regel können mit einem Zugangsverbot belegt werden.

§ 5 Verspätete Rückgabe, Mahnungen, Versäumnisgebühren

- (1) Entlehene Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, zur Rückgabe schriftlich aufzufordern. Bei der Überschreitung der Leihfristen sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek macht die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angelehnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung, Verlust

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind empfangene Medien sorgsam und schonend zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe und Nutzung sind die Medien und Geräte von den Benutzenden auf Mängel hin zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek zu melden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und jede Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft.

25. Jahrgang	Freitag, 09.05.2025	Nr. 24	
Amtlicher Teil			

- (4) Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.

§ 7 Hausordnung

In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree gilt eine Hausordnung. Die jeweils aktuelle Hausordnung hängt in der Bibliothek aus. Darüber hinaus kann sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtbibliothek eingesehen werden.

§ 8 Haftung

- (1) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände seitens der Besucherinnen und Besucher übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die der nutzenden Person durch beschädigte Medien oder durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen. Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungssatzung tritt die Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Fassung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 30.04.2025

gez.

Matthias Rudolph
Bürgermeister

5.

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

- (1) In Gebührenschuld stehen diejenigen Personen, die die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen oder die Leihfrist überschreiten, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.
- (2) Mehrere in Gebührenschuld stehende Personen haften als Gesamtschuldende.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) **Benutzungsgebühren**

Benutzerausweis

Gültigkeit	12 Monate	6 Monate
Erwachsene	16,00 €	9,00 €
Ermäßigt (Auszubildende, Studierende, FSJ-Leistende)	11,00 €	6,00 €
Familien (2 Erwachsene und minderjährige Kinder)	25,00 €	
Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, Schülerinnen und Schüler (unter Vorlage des Schülerscheines) und Personen, die SGB-Leistungen erhalten	5,00 €	
Kooperative Einrichtungen	30,00 €	

Monatskarte 4,00 €

Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit 1,00 €

Leihverkehr

Bearbeitung pro Leihschein 0,50 €

Verrechnung zwischen gebenden und nehmenden Bibliotheken
(zuzüglich Kopierkosten, Versandkosten, Portokosten) 1,50 €

Amtlicher Teil

Druck/Kopie

1 Seite DIN A 4 (schwarz/weiß)	0,20 €
1 Seite DIN A 4 (Farbdruck oder Graphik)	0,30 €
1 Seite DIN A4 (Bilder)	1,00 €

(2) Ersatzgebühren

Ersatz des Benutzerausweises	1,50 €
Einarbeitungspauschale bei Verlust oder Beschädigung	3,00 €

(3) Versäumnisgebühren

Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, CD-ROMs, Hörbücher CDs, Spiele, Landkarten pro Medium und Woche	1,00 €
Blu-rays/DVDs pro Medium und Ausleihtag	0,50 €

(4) Gebühren für die Bearbeitung von Mahnungen

schriftliche Mahnung	2,50 €
Einschreiben	5,00 €

- (5) Die Gebühren sind mit dem Entstehen der Gebührenschuld sofort fällig. Die Gebührenschuld entsteht durch das Erfüllen des Gebührentatbestandes.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Fürstenwalde/Spree in der Fassung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 30.04.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Ende des Amtlichen Teils

Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Mittwoch, **den 04. Juni 2025** bietet die **AfU e.V.** die Möglichkeit

in der Zeit **von 11.00 - 12.00 Uhr in Fürstenwalde, im Alten Rathaus,
Am Markt 1**

**und von 16.00 - 17.00 Uhr in Beeskow, im AWO-Erlebnishof,
Lübbener Chaussee 8**

Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Ende des Amtsblattes

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree